

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Schleswig-Holstein

Erich Kästner Gemeinschaftsschule - mit gymnasialer Oberstufe -, Schule der Stadt Elmshorn,
Hainholzer Damm 15, 25337 Elmshorn, Tel.: 04121/79170, Fax: 04121/791750
E-Mail: Erich-Kaestner-Gemeinschaftsschule.Elmshorn@schule.landsh.de

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung zur Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gesamtschulen in Schleswig-Holstein nimmt zur geplanten Schulgesetznovellierung wie folgt Stellung:

- Zu Punkt 8, § 9 (3) Die Aufrechterhaltung der Möglichkeit von Schrägversetzungen am Ende der Orientierungsstufe aus dem Gymnasium an die Regionalschule bzw. an die Gemeinschaftsschule entspricht nicht den Anforderungen an eine moderne Schule. Die Rückläuferproblematik erschwert die pädagogische Arbeit in den aufnehmenden Schulen. Sinnvoll ist es, dass an den Schulen, an denen die Schülerinnen und Schüler in die 5. Klassenstufe aufgenommen wurden, geeignete Fördermaßnahmen mit dem Ziel der Abschlussicherung ausgerichtet werden.
- Zu Punkt 19, § 43 (1) Durch die Beliebigkeit der Organisationsformen von Bildungsgängen in der Sekundarstufe I geht der Unterschied zwischen den Schularten Gemeinschaftsschule und Regionalschule verloren, die in den Paragraphen 42 und 43 des geltenden Schulgesetzes eindeutig definiert sind. Solange es unterschiedliche Schularten in der Sekundarstufe I gibt, müssen diese unseres Erachtens deutlich unterscheidbar bleiben, damit sie jeweils eine vergleichbare Struktur behalten. Deswegen besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit zur Änderung der bisherigen Regelung.
- Zu Punkt 19, § 43 (2) Grundsätzlich ist die ALG der Auffassung, dass Bestimmungen zu Aufsteigen, Versetzungen und Prüfungsteilnahmen nicht im Schulgesetz geregelt werden sollten, sondern in gesonderten Verordnungen für die Schularten. Wenn dies aber doch im Schulgesetz geschehen soll, müssen die Bedingungen für Schulen, die gleiche Abschlüsse vergeben, auch identisch definiert sein. So sollte auch an Gemeinschaftsschulen der Übergang in die gymnasiale Oberstufe durch Versetzungsbeschluss ohne Prüfungsteilnahme möglich sein, wobei damit der Erwerb des Realschulabschlusses wie an Gymnasien gewährleistet sein muss. Dies ist auch eine Konsequenz aus den Hinweisen zum Verwaltungsaufwand auf S. 5 Drucksache 17/ 858.
- Zu Punkt 19, § 43 (3) Die verengende Definition des öffentlichen Bedürfnisses für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten ein. Das öffentliche Bedürfnis sollte sich weiterhin in der hinreichenden Anzahl von Schülerinnen und Schüler mit der Eignung für den Besuch der Sekundarstufe II manifestieren. Dadurch kann das Angebot von gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen in der Region gesichert werden.
- Zu Punkt 51, § 131 (5) Die Zulassung von Schulaufsichtsbeamten aus der Richterlaufbahn entspricht nicht den in Paragraph 125 definierten Aufgaben, die durch die Schulaufsicht erfüllt werden sollen, insbesondere der Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht in Schulen (§125 Abs. 3 Satz 2).